

arbeitet und eine Glaubenslehre vorgelegt, die sich unter den nicht wenigen neuen Werken in Ehren sehen lassen kann. Unsere Buben und Mädeln werden die klar und frisch geschriebenen Bücher gern zur Hand nehmen und wenn Vater und Mutter darin blättern, werden sie sagen, es ist doch besser geworden als zu unserer Zeit. Vielleicht lassen sie sich durch die Verzeichnisse wertvoller religiöser Literatur sogar verleiten, sich selbst ein Buch zur Weiterbildung zu kaufen. Und Hochachtung vor der sauberen Arbeit des Hauses „Tyrolia“!

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

- 3) **Einführung in die Philosophie.** Zum Selbststudium, für Schüler höherer Lehranstalten, Volkshochschüler und Junglehrer. Von *Felix Budde*, Studienrat in Essen. I. Bändchen: Begriff und Einteilung der Philosophie. Die deduktive Logik (48). M. —. 90. II. Bändchen: Einführung in die Psychologie (96). M. 1.50. Münster i. W., Aschendorff.

Diese Einführung in die Philosophie ruht im wesentlichen auf peripatetischer Grundlage. In tüchtig geleiteten Arbeitsgemeinschaften wird sie gute Dienste leisten; für das Selbststudium dürfte sie, besonders im ersten Bändchen, doch etwas gar zu wortkarg sein. In der Logik ist die Syllogistik auffällig stiefmütterlich behandelt; das Wichtigste von den Figuren hätte unbedingt aufgenommen werden müssen; ebenso beim hypothetischen Schluß der *modus ponens* und der *modus tollens*. — Es muß diesem Versuche, die *philosophia perennis* in den Schulen wieder zur Anerkennung zu bringen, der beste Erfolg gewünscht werden.

Linz-Urfahr.

Dr Johann Ilg.

- 4) **Die Konkordate.** Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Von *Dr jur. Erwin Ronneberg*, Kammergerichtsreferendar. (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 51. Heft.) 8° (XII u. 274). M. 12.—.

Wider Erwarten gelangten wir wieder in ein Zeitalter der Konkordate. Derart kann vorliegende Schrift eine gewisse Aktualität beanspruchen. Der Inhalt ist im Untertitel angedeutet. Nach einer kurzen Einleitung über Ursprung und Begriff des Wortes Konkordat, über Form und Gegenstand desselben, über Zirkumskriptionsbulle, wird ein geschichtlicher Überblick, beginnend mit dem Wormser Konkordat, geboten. Eingehend wird die Rechtsnatur der Konkordate erörtert und hiebei sowohl die Privilegien als auch die Legaltheorie abgelehnt. Indem der Verfasser sich selbst zur Vertragstheorie bekennt, charakterisiert er die Konkordate als Verträge quasi völkerrechtlicher Natur. Die Ansicht, daß die Konkordate wahre völkerrechtliche Verträge seien, lehnt der Verfasser ab (S. 119), weil der Papst weder Völkerrechtssubjekt noch Organ eines Völkerrechtssubjektes sei. Auch in Zirkumskriptionsbulle sieht der Autor Verträge quasi völkerrechtlichen Charakters. Nun wendet sich der Verfasser den deutschen Verhältnissen zu. Das deutsche Kaiserreich 1870/71 war konkordatsunfähig; nicht ist dies aber bei der deutschen Republik der Fall. „Das Reichskonkordat wird kommen, es ist nur noch eine Frage der Zeit“ (S. 158). Aber auch die Konkordatsfähigkeit der einzelnen Länder wird nachgewiesen (Beweis: Art. 78, Abs. II der Reichsverfassung). Die Frage, ob die bestehenden deutschen Konkordate und Zirkumskriptionsbulle an sich durch die Revolution von 1918 hinfällig geworden seien, wird verneint mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche unmittelbar an die Person des